

# Schwarze Stereotype und weiße Behörden

## Afrikaner, Drogenkriminalität und Strafverfolgung durch Polizei und Justiz

Simon Kravagna (Wien)

Der Artikel untersucht am Beispiel schwarzer Drogendealer, ob und inwiefern Afrikaner in Wien in der Strafverfolgung durch Polizei und Justiz aufgrund ihrer ethnischen Identität einer selektiven Behandlung unterzogen werden. Die vorliegende Analyse von 83 Gerichtsurteilen, die am Straflandesgericht Wien erhoben wurden, zeigt, dass Schwarze zu signifikant höheren Haftstrafen verurteilt werden als Weiße. Die Detailanalysen dieser Arbeit weisen darauf hin, dass die Strafunterschiede nicht zur Gänze durch strafrelevante Faktoren wie etwa höhere Drogenumsätze durch schwarze Drogenhändler zu erklären sind. Zudem problematisiert der Artikel die Zurechnung vieler schwarzer Dealer durch Polizei und Justiz zur so genannten »nigerianischen Drogenmafia« sowie die selektive Anwendung von besonderen Ermittlungsmethoden gegenüber Afrikanern.

### 1. Einleitung

#### 1.1 Innenpolitik, öffentlicher Diskurs und schwarze Stereotype

Es waren Daten, die wohl nicht zufällig die Asylpolitik der österreichischen Bundesregierung bestätigten und GegnerInnen einer neuerlichen Verschärfung des Asylrechts in die Defensive drängten: Jeder dritte Asylwerber, ließ das Innenministerium Ende 2004 verlauten, wird in der polizeilichen Anzeigenstatistik erfasst (APA 2004). Begründet wurde die deutliche Zunahme der angezeigten Straftaten unter anderem mit der starken Zunahme von Drogendelikten afrikanischer Asylwerber.

Heute ist zwar klar, dass die vom damaligen Innenminister Ernst Strasser veröffentlichten, oben erwähnten Zahlen so gar nicht stimmen können (Beclin 2005, Pilgram 2004). Doch dem so genannten »Afrikanerproblem« und seiner Bekämpfung durch die Wiener Polizei widmete selbst die Wiener Stadtzeitung »Falter« ein Cover (Klenk 2005).<sup>1</sup> Der »Falter«, bekannt für seine linksliberal bis alternativ orientierte Berichterstattung, vollzog damit laut Kritikern nicht nur einen »Schulterschluss mit dem österreichischen Boulevardjargon«, sondern kolportierte auch unkommentiert »rassistische Topoi« (Marchart 2005).

In fast allen österreichischen Medien (und hier v. a. in der auflagenstärksten Tageszeitung »Neuen Kronen Zeitung«) sind Afrikaner<sup>2</sup> im Vergleich zu anderen Bevölke-

---

1 In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, dass Falter-Journalist Florian Klenk abseits dieses Artikels gerade für seine polizeikritische Berichterstattung bekannt ist.

2 Überlegungen zu den verwendeten Begrifflichkeiten finden sich gegen Ende dieses Kapitels. Auf eine geschlechtsneutrale Bezeichnung wird dort verzichtet, wo explizit männliche Afrikaner gemeint sind.

rungsgruppen deutlich stärker als andere ausländische Gruppierungen primär als Kriminelle vertreten (ERCOMER, 321–323). Das Stereotyp des schwarzen Drogendealers wird regelmäßig im medialen wie politischen Diskurs ausgewälzt und hat sich breit im Alltagsdenken verankert (siehe Brodesser 2002, Wodak 2000, Ottomeyer 1999).

Ohne dies im Detail ausführen zu können, muss erwähnt werden, dass neben dem Anstieg von afrikanischen Drogendealern in der polizeilichen Anzeigenstatistik auch politische Interessen und das gesellschaftliche Klima die Fokussierung auf kriminelle Afrikaner wohl nicht zufälligerweise begünstigt haben. Seit Beginn der 90er-Jahre erfolgt die Politisierung des Immigrationsthemas vorwiegend unter dem Aspekt der inneren Sicherheit. In der Regel wurde im öffentlichen Diskurs ein neues Bedrohungsbild entworfen, das im Wesentlichen illegale Migration mit »organisierter Kriminalität« verknüpfte. Typisch dafür war und ist die öffentliche Rezeption von afrikanischen Asylwerbern als Mitgliedern von global agierenden »Drogenbanden« (Sohler 2000).

Afrikaner stehen im Mittelpunkt von politischen Auseinandersetzungen, und sind sogar in Wahlslogans präsent (»Machtlos gegen tausend Nigerianer« inserierte die Wiener FPÖ 1999 in mehreren Tageszeitungen (APA 1999)), ohne – für eine breitere Öffentlichkeit erkennbar – selbst die Möglichkeit zu haben, an diesen Auseinandersetzungen teilzunehmen. Menschen schwarzer Hautfarbe sind zum sichtbarsten Symbol einer für viele ÖsterreicherInnen unerwünschten Migration geworden. Ein Umstand, der auch durch regelmäßige rassistische Schmierereien im öffentlichen Raum (wie etwa »Neger raus«, »AsylDrogenNeger«) dokumentiert ist.

»Fremde« sind in Österreich in unterschiedlichem Ausmaß mit Stereotypen und Vorurteilen konfrontiert, die eine Art »ethnische Hierarchie« unter MigrantInnengruppen in Österreich konstituieren (Weiss 2000). Auch wenn es über den speziellen sozialen Status von Menschen mit schwarzer Hautfarbe in Österreich nur vereinzelt Erhebungen gibt (siehe dazu AHDA 2002, Ebermann 2002, Ajaegbu 2000), lässt sich doch schon aufgrund von Alltagswahrnehmungen vermuten, dass deren Position in der »ethnischen Hierarchie« sehr weit unten angesiedelt ist.

Besonders die Verknüpfung von Menschen schwarzer Hautfarbe, und hier vor allem von nigerianischen StaatsbürgerInnen, mit dem schweren Makel des Drogenhandels lässt vermuten, dass das so konstruierte Bild von AfrikanerInnen im öffentlichen Diskurs auch im rechtsstaatlichen Bereich der Strafverfolgung durch Polizei und Justiz ihre Spuren hinterlässt. Anhand der speziellen Situation von AfrikanerInnen in Wien lässt sich damit erörtern, ob und wie eine bestimmte ethnische Identität und die damit verbundenen Bilder und politisch-medialen Konstruktionen Folgen für diese Gruppe in der Strafverfolgung haben können.

Anders als in den USA, wo Untersuchungen über ein »racial bias« im Justizsystem eine lange Tradition haben (siehe etwa Tonry 1995), findet sich in Österreich kaum empirisches Material zu diesem Thema (vgl. etwa Hader/ Friebe 2002).

### *1.2 Ziele, Fragestellungen und Aufbau der Arbeit*

Mittels einer statistischen Analyse von Gerichtsakten wird in dieser Arbeit der Frage nachgegangen, ob für die Justiz der Faktor Hautfarbe in der Beurteilung von Angeklag-

ten nach dem Suchtmittelgesetz (SMG: BGBl. I Nr. 30/1998) eine Rolle spielt. Konkret wird untersucht, ob schwarze Drogendealer für vergleichbare Delikte härter als weiße Drogendealer bestraft werden.<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang wird auch analysiert, ob und in welcher Form die Hautfarbe der Beschuldigten für die den Gerichtshandlungen vorangegangenen polizeilichen Erhebungen relevant ist. Weil die Forschung zum Thema Migration und Kriminalität in Österreich generell lückenhaft ist und vor allem empirische Untersuchungen die Ausnahme und nicht die Regel sind (Pilgram 2003, 305), versteht sich diese Untersuchung als empirisches Pilotprojekt zur Frage, ob und in welchem Ausmaß Drogendealer mit schwarzer Hautfarbe selektiven Praktiken durch Polizei und Justiz unterzogen werden und wenn ja, wie diese gestaltet sind.

Diese Untersuchung widmet sich *nicht* der Frage, ob afrikanische Drogendealer in Österreich generell ein reales und besonders schwerwiegendes Problem darstellen, wie mittlerweile selbst im »Falter« suggeriert wird (Klenk 2005). Ebenso wenig wird untersucht, ob nicht vielleicht entsprechende Medienberichte selbst das Problem sind, weil sie unterstellen, »es gäbe eine kausale Ursache von Alltagsrassismus, politischem Rassismus und institutionellem Rassismus, die bei den davon Betroffenen selbst zu suchen sei« (Marchart 2005). Ebenso wenig will und kann diese Arbeit aufgrund des bewusst eingeschränkten Forschungsdesigns und der damit verbundenen eingeschränkten theoretischen Konzeption einer »rassistischen Struktur« oder »institutionellem Rassismus« innerhalb von Polizei und Justiz nachspüren noch diese Faktoren ausschließen.

Außerdem muss betont werden, dass die vorliegenden Ausführungen aus mehreren Gründen nur eine Annäherung an die zuvor skizzierte Forschungsthematik darstellen. Erstens, weil aus forschungsökonomischen Gründen Gegenstand (Suchtmittelverbrechen), Zeitraum (1999–2001) und auch der Ort der Untersuchung (Straflandesgericht Wien) eng begrenzt sind. Zweitens, weil mit dem Vorliegen von 83 Urteilen zwar gewisse quantitative Interpretationen möglich sind, diese aber wegen der vorliegenden Fallzahl beschränkt bleiben. Drittens, weil aufgrund der nicht allzu regen Forschungstätigkeit zur Strafverfolgungspraxis gegenüber AusländerInnen in Österreich im Allgemeinen und gegenüber AusländerInnen schwarzer Hautfarbe im Besonderen dieser Arbeit eine Art Pioniercharakter zukommt – mit all den damit verbundenen Vor- und Nachteilen.

Dem Aufbau der Arbeit folgend, soll in Kapitel 2 »Drogen, Afrikaner und Polizei« gezeigt werden, dass die Anzeigentätigkeit der Polizei gegenüber afrikanischen Drogendealern nicht unbedingt den Anteil dieser Gruppierung an der generellen Suchtmittelkriminalität in Österreich korrekt widerspiegelt.

In Kapitel 3 »Hautfarbe und strafrechtliche Differenzierung« soll statistisch belegt werden, dass Drogendealer schwarzer Hautfarbe am Straflandesgericht Wien zu höhe-

3 In diesem Artikel wird durchgängig die männliche Form »Dealer« verwendet. Dies erfolgt deshalb, weil eine konsequente sprachliche Berücksichtigung beider Geschlechter angesichts des relativ geringen Frauenanteils unter den Dealern (11,6 Prozent) eher zu einer Diskriminierung von Frauen als zu einer sprachlichen Gleichberechtigung beitragen würde. Dies umso mehr, als sich unter den schwarzen Dealern nur eine Frau findet.

ren Strafen als Drogendealer weißer Hautfarbe verurteilt werden, und wie derartige Unterschiede erklärt werden können.

Das Kapitel 4 »Die amtliche Konstruktion der »nigerianischen Drogenmafia«« widmet sich den gängigen Vorstellungen der österreichischen Behörden vom besonderen Organisationsgrad schwarzer Dealer, der offenbar strafverschärfend wirkt. Dabei wird argumentiert, dass die so genannte »nigerianische Drogenmafia« nur höchst mangelhaft durch empirische Fakten belegt zu sein scheint und Züge eines amtlichen Konstrukts aufweist.

In Kapitel 5 »Die Ergebnisse im Überblick und offene Fragen« werden die Schlussfolgerungen der Analyse zusammengefasst und offene Fragen sowie weitergehende Untersuchungen im Kontext der Fragestellung dieser Studie angeregt.

Besonders in einer Arbeit wie dieser stellt sich zudem die Frage, wie die beschriebenen Menschen in der Untersuchung möglichst korrekt, das heißt nicht diskriminierend, bezeichnet werden können. Denn die in Medien und Wissenschaft gebräuchlichen Bezeichnungen wie *Schwarzafrikaner*, *Schwarze*, *Dunkelhäutige*, *Farbige*, *Menschen dunkler Hautfarbe* oder *Afrikaner* weisen neben dem »reinen«, sachlichen Informationswert oft auch noch eine so genannte »mittransportierte« Bedeutung auf, die einen emotionalen, affektiven, wertenden und damit oft diskriminierenden Inhalt hat (Matouschek 1999). So hat die extensive mediale Berichterstattung über »schwarzafrikanische Drogendealer« in den letzten Jahren vor allem den Begriff des »Schwarzafrikaners« generell eindeutig negativ geprägt, weil er eine ganze Gruppe von Menschen in permanenten Zusammenhang mit kriminellen Handlungen setze (ZARA 2002).

Der Begriff »Afrikaner« scheint hingegen vertretbar, auch wenn er in seiner verallgemeinernden Form die Heterogenität des afrikanischen Kontinents in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Weise negiert. Ebenso werden die Begriffe »Schwarze« und »Weiße« verwendet, da die jeweilige Hautfarbe laut der für diese Arbeit formulierten Hypothese als wichtiger Faktor für die differenzierte Behandlung von straffälligen Menschen gilt.

Über die konkrete Nationalität jener Menschen schwarzer Hautfarbe, für die die Gerichtsurteile analysiert wurden, gibt das Teilkapitel 3.2 »Hautfarbe und Nationalität in der Stichprobenpopulation« Auskunft. Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich dabei um BürgerInnen afrikanischer Staaten, so dass der Begriff »schwarze Menschen afrikanischer Herkunft« wohl die präziseste Begrifflichkeit darstellt, die in diesem Text auch immer dann gemeint ist, wenn schlicht von »Afrikanern«, »AfrikanerInnen« oder »Schwarzen« die Rede ist.

## 2. Drogen, Afrikaner und Polizei

Weit mehr als in anderen klassischen Kriminalitätsbereichen kann die Polizei in der Drogenbekämpfung relativ autonom entscheiden, gegen wen, wie und mit welcher Intensität ermittelt wird. Es ist wichtig, zu wissen, dass Zahl und Art der aufgedeckten Delikte in großem Ausmaß von der polizeilichen Ermittlungstätigkeit bestimmt werden. Den Sicherheitskräften kommt damit in der Drogenbekämpfung unzweifelhaft

»die größte faktische Entscheidungsmacht, die größte Filterwirkung für das justizielle Verfahren« zu (Stock/ Kreuzer 1996, 473).

Dabei ist laut ExpertInnen kaum anzunehmen, dass die Exekutive ihre Arbeit am Zufallsprinzip orientiert und damit die aufgedeckten Drogendelikte quasi eine repräsentative Stichprobe der insgesamt in Österreich verübten Drogenkriminalität darstellen. Vielmehr wird unter anderem vermutet, dass die Exekutive die Erfolgsaussichten ihrer Amtshandlungen dadurch zu steigern versucht, dass sie sich besonders auffälligen Personen und Phänomenen zuwendet, wobei auch medial wie politisch »überformte Vorurteile und Stereotypen über Devianz und Deviante« einen Einfluss ausüben können (Eisenbach-Stangl 2003, 2–3).

Ermittelt die Polizei mit besonderem Einsatz gegen schwarze Tätergruppen, wie dies in Wien geschieht, werden von Schwarzen begangene Delikte in überproportionalem Ausmaß Gegenstand von gerichtlichen Prozessen sein. Der Wiener Polizeipräsident Peter Stiedl rechtfertigte das konzentrierte Vorgehen seiner Behörden einmal so: »Die Statistik zeigt, dass wir nicht aus rassistischen Gründen gegen die Afrikaner vorgehen, sondern weil eine große Anzahl von Schwarzafrikanern eben dealt« (zit. in: Kravagna, in: Format, Nr. 25, 49). Vermehrte Zugriffe nach »ethnischen Gesichtspunkten« bringen in der Regel die erwarteten Resultate und nehmen den Charakter einer »self fulfilling prophecy« an. Jeder schwarze Dealer, der aufgrund der Ermittlungstätigkeit der Polizei gegen Schwarze gefasst wird, dient sozusagen als Bestätigung für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit. Dies gilt besonders dann, wenn die Ermittlungsrichtung der Polizei, bedingt durch veränderte Handelsrouten internationaler Drogenbanden sowie neue Migrationsströme, durchaus einen realen Hintergrund haben kann.

Die Gleichsetzung »Schwarzer gleich Dealer« scheint aber quasi zu gewährleisten, dass die Polizei auf diese schon äußerlich auffällige Bevölkerungsgruppe fixiert ist, die dadurch im Vergleich zu anderen Dealergruppen in der polizeilichen Anzeigenstatistik wohl überrepräsentiert ist. Konkret ist seit Anfang der 90er-Jahre eine deutliche Zunahme des Anteils von Afrikanern unter den angezeigten »Fremden« im Drogenbereich feststellbar. Ende der 90er-Jahre waren bereits 15 Prozent und im Jahr 2002 23 Prozent der fremden Drogentäter afrikanischer Herkunft (Eisenbach-Stangl 2003, 6). Dazu kommt, dass keine AusländerInnengruppe unter den BeamtInnen der Wiener Exekutive so übel beleumundet ist wie jene der AfrikanerInnen (Haller 2001, 4, zit. in: Ebermann [Hg.] 2002, 142).

### 3. Hautfarbe und strafrechtliche Differenzierung

#### 3.1 Stichprobenziehung, Aktenanalyse und methodische Überlegungen

Die nachfolgenden Ergebnisse basieren auf der quantitativen Analyse von 83 Gerichtsurteilen nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), die am Straflandesgericht Wien ergangen sind. Das Ziel der Datenerhebung war durch drei Faktoren definiert: Erstens sollte eine ausreichende Zahl von abgehandelten Fällen erhoben werden, um statistisch gültige Aussagen treffen zu können. Voraussetzung dafür war zweitens eine repräsentative Auswahl der Fälle nach dem Zufallsprinzip. Aufgrund des aufwändigen Erhebungs- und

Auswertungsverfahren musste drittens die Zahl der Gerichtsakten aus forschungsökonomischen Gründen beschränkt bleiben.

Für die Genehmigung der wissenschaftlichen Auswertung der Akten danke ich dem Präsidium des Straflandesgerichts. Gemäß der ursprünglich etwas allgemeiner gefassten Forschungsintention wurden zum Erhebungszeitpunkt der Untersuchung 2001 nach Rücksprache mit dem Landesgerichtspräsidium Anklagen aus dem Jahr 1999 ausgewählt, die in den Jahren 1999–2001 in erster Instanz entschieden wurden. Grund dafür war, dass es sich dabei um einen nicht zu weit zurückliegenden Erhebungszeitraum handelte und trotzdem in 409 Fällen bereits ein Urteil ergangen war.

Um angesichts der begrenzten Fallzahlen zumindest die schwere Suchtgiftkriminalität in der Untersuchung besser auszuleuchten, wurden für die Erhebung nur jene 153 Verfahren berücksichtigt, in denen den Angeklagten zumindest eine Haftstrafe von drei Jahren drohte und damit laut strafrechtlicher Definition ein »Verbrechen« zur Last gelegt wurde.<sup>4</sup> Da in ein und demselben Verfahren oftmals mehr als nur ein Angeklagter abgeurteilt wurde, fanden sich diese 153 Urteile in insgesamt 126 Akten. Daraus wurden mittels Zufallsprinzip 100 Aktenzahlen ausgewählt und im Archiv des Straflandesgerichts angefordert. Da nicht alle Akten im Archiv lagerten und damit für die Untersuchung nicht verfügbar waren,<sup>5</sup> konnten insgesamt 78 Akten und die darin befindlichen 102 Urteile eingesehen werden.

Um eine bessere Vergleichbarkeit der ermittelten Fälle zu gewährleisten, wurden aus den 102 Urteilen vier Freisprüche sowie 15 Fälle ausgeschieden, die zwar aufgrund eines Drogenverbrechens angeklagt, aber nur aufgrund eines Drogenvergehens verurteilt wurden. Damit standen als empirische Grundlage für die vorliegende Untersuchung 83 Urteile zur Verfügung.

Diese Arbeit geht davon aus, dass richterliche Entscheidungsfindung in erster Linie »strukturell als Rechtsanwendung« begriffen und verstanden werden muss (Pallin et al. 1989, 74). Strafrechtlich relevante Variablen wie Vorstrafen oder die Tatschwere des Delikts müssen schon de jure für die richterliche Entscheidungspraxis von Bedeutung sein und bilden somit den ersten Kern der untersuchten Variablen. Doch auch wenn sich RichterInnen bei der Entscheidungsfindung vorrangig am »Regelwerk der Dogmatik« orientieren (Langer 1994, 17), ist die justizielle Praxis durch eine einfache Subsumierung eines Straftatbestandes unter eine Strafnorm bei weitem nicht ausreichend beschrieben. Dies machen etwa Untersuchungen über regionale Unterschiede in der Spruchpraxis deutlich (Karatzman-Morawetz/ Stangl 1999). Außerrechtliche Merkmale wie etwa Geschlecht, Indikatoren für die soziale Schichtzugehörigkeit und die ethnische Herkunft der Täterschaft bilden daher den zweiten Kern der untersuchten Variablen.

---

4 Im Vergleich dazu gilt ein Delikt, welches mit einer Haftstrafe unter drei Jahren bedroht ist, als ein »Vergehen« im strafrechtlichen Sinn.

5 Bei den fehlenden Materialien handelte es sich um so genannte »lebende Akten«, die noch in den Gerichtsabteilungen lagerten, weil u. a. DolmetscherInnen bezahlt und Therapiemaßnahmen überwacht wurden. Systematische Gründe für das Fehlen der Akten können ausgeschlossen werden.

Sowohl die rechtlichen als auch die außerrechtlichen Untersuchungsvariablen wurden auf Basis der Lektüre des Suchtmittelgesetzes (Bischof/ Soyer 2001, Foregger et al. 1998, Kodek/ Fabrizy 1998, Schwaighofer 1998), rechtssoziologischer Studien (Mansell 1989, Pallin et al. 1989), strafrechtlicher Standardwerke sowie aufgrund der dieser Arbeit zugrunde liegenden kleinen Stichprobe von 83 Urteilen formuliert. Schon aus forschungsökonomischen Gründen wurde die Zahl der Variablen in einem überschaubaren Rahmen gehalten. Der Anspruch, alle denkbaren Einflussfaktoren abgedeckt zu haben, kann deshalb nicht gestellt werden.

Konkret fließen aus den Akten neben dem speziellen Suchtmitteldelikt die Suchtgiftmenge und Drogenart, die Vorstrafenbelastung sowie wichtige Deliktqualifikationen wie die Gewerbsmäßigkeit oder der organisierte Charakter von Suchtmittelkriminalität in die Untersuchung ein. Zudem werden auch Geständnisbereitschaft sowie sonstige Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe erfasst. Auch die Dauer der Untersuchungshaft wurde berücksichtigt. Abgesehen von strafrechtlich klar definierten Merkmalen finden auch soziologische Indikatoren wie Berufsstand, Alter und Geschlecht Eingang in die Analyse. Von zentraler Bedeutung sind zudem die Nationalität sowie die Hautfarbe der verurteilten Dealer. Weil gemäß Akteneinsicht die Polizei höchst unterschiedliche Ermittlungsmethoden gegen ethnische Gruppierungen einsetzte, wurden auch diese in den Erhebungsbogen aufgenommen.

Die Richterschaft wurde insofern ebenfalls in die Analyse einbezogen, als untersucht wurde, ob die für Suchtmittelverfahren zuständigen Abteilungen am Straflandesgericht Wien stark in der Urteilsfindung abweichen. Das Ergebnis zeigt eine relativ einheitliche Urteilssprechung in Bezug auf das Strafausmaß und weist damit darauf hin, dass die Strafunterschiede nicht auf einzelne RichterInnen zurückzuführen sind. Auf eine besondere Untersuchung der Anwaltschaft wurde hingegen verzichtet. Grund dafür war, dass schwarze Dealer durchaus prominente Wahlverteidiger aufwiesen und damit mangelnder rechtlicher Beistand als Erklärungsfaktor für Strafdifferenzen ausscheidet.

### *3.2 Hautfarbe und Nationalität in der Stichprobenpopulation*

Im Folgenden soll die für die Fragestellung zentrale Kategorie der Hautfarbe in Konnex mit der Nationalität dargestellt werden. Der hohe Anteil an Personen mit schwarzer Hautfarbe in der Stichprobenpopulation ist dabei zwar repräsentativ für die gerichtlich abgehandelten Drogenverfahren, aber aufgrund der polizeilichen Konzentration auf schwarze Verdächtige wohl kaum für die tatsächliche Drogenkriminalität (siehe Kapitel 2 »Drogen, Afrikaner und Polizei«).

In der Stichprobe (n = 83) finden sich 47 Personen (57 Prozent) mit weißer Hautfarbe und 36 Personen (43 Prozent) mit schwarzer Hautfarbe. Da die Hautfarbe der verurteilten Dealer in den Gerichtsakten nicht explizit vermerkt wird, erfolgt die Zuschreibung in der Regel über die Staatsbürgerschaft. Dabei gilt die Vermutung, dass Menschen mit einer Staatsbürgerschaft aus einem europäischen Land, der Türkei oder aus Nordafrika weißer Hautfarbe, sowie Menschen aus Subsahara-Afrika schwarzer Hautfarbe sind. Dies ist, so muss betont werden, eine Vermutung, die durchaus hinterfragt

werden kann. Schließlich gibt es nicht nur schwarze ÖsterreicherInnen, sondern etwa auch weiße NigerianerInnen.

Tatsächlich wäre eine Orientierung allein anhand der Staatsbürgerschaft der verurteilten Dealer irreführend gewesen. So finden sich beispielsweise unter den verurteilten Dealern vier französische Staatsbürger mit schwarzer Hautfarbe. Neben der Staatsbürgerschaft wurde deshalb nicht nur der in den Akten ebenfalls angeführte Geburtsort, sondern auch der Name zur Bestimmung der Hautfarbe herangezogen. In Zweifelsfällen erfolgte die Zuschreibung der jeweiligen Angeklagten zur Gruppe der schwarzen oder weißen Dealer mit Hilfe der Zuordnung durch deren im Urteil ebenfalls genannte Anwälte.

Irrtümer wurden damit zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, sollten aber weitgehend vermieden worden sein. Es soll auch betont werden, dass die obigen Annahmen nur getroffen wurden, um überhaupt eine mögliche Diskriminierung durch die Justiz zu untersuchen. Sie stellen damit nur eine Hilfskonstruktion dar, ohne die diese Untersuchung nicht möglich wäre.

Werden die vorliegenden Fälle nicht nach Hautfarbe, sondern nach Staatsbürgerschaft betrachtet, ergibt sich folgendes Bild: Unter den 47 weißen Dealern finden sich 33 Österreicher. Die restlichen vierzehn Personen stammen aus folgenden Staaten: Türkei (4), Jugoslawien (3), Polen (2), Algerien (1), Marokko (1), Niederlande (1), Rumänien (1), eine Person war staatenlos (1). Die 36 schwarzen Personen kommen aus: Sierra Leone (8), Nigeria (7), Liberia (5), Frankreich (4),<sup>6</sup> Sudan (3), Gambia (2), Guinea Bissau (2), Kamerun (2), Kongo (2) und Senegal (1). 33 Österreicher (40 Prozent) stehen damit 50 AusländerInnen (60 Prozent) gegenüber.

Viele RichterInnen lassen in ihren Urteilen erkennen, dass sie den Angaben afrikanischer Staatsbürger in Bezug auf ihre Herkunft wenig Glaubwürdigkeit zuschreiben. So ist in einem Urteil beispielsweise die Rede von einem »angeblich 19-jährigen, angeblichen Sierra Leone-Staatsbürger«. In einem anderen Urteil wird wiederum ein »angeblich 32-jähriger Staatsangehöriger von Ruanda« verurteilt. Dahinter steht wohl die Vermutung, dass AsylwerberInnen – und so gut wie alle AfrikanerInnen haben sich als Flüchtlinge deklariert – ihre wahre Identität verschleiern, um bessere Chancen zu haben, in Österreich als AsylwerberInnen anerkannt zu werden.

### 3.3 *Strafunterschiede zwischen Schwarzen und Weißen*

Um eine bessere Verständlichkeit der rechtlichen Differenzierungen innerhalb des Suchtmittelgesetzes zu erreichen, wurden die verurteilten Dealer je nach Schwere des Drogenverbrechens in kleine Dealer ( $n = 36$ ) (Höchststrafe fünf Jahre), mittlere Dealer ( $n = 22$ ) (Höchststrafe zehn Jahre) sowie große Dealer ( $n = 25$ ) (Höchststrafe 15 Jahre) unterteilt. Mit dieser Kategorisierung werden innerhalb des Suchtmittelgesetzes Drogenverbrechen nach SMG § 28 Abs. 2 bis 4 abgedeckt.<sup>7</sup> Geringer geahndete Drogenver-

6 Die Franzosen schwarzer Hautfarbe weisen in den Urteilen Geburtsorte in Afrika aus.

7 Unter den untersuchten Fällen gibt es keinen Dealer, der aufgrund von SMG § 28 Abs. 5 verurteilt wurde. § 28 Abs. 5 sieht für führende Drogendealer unter gewissen Umständen sogar eine Höchststrafe von 20 Jahren vor.

gehen nach dem SMG § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 1 wurden in der Untersuchung nicht berücksichtigt.

Die Aufteilung von Schwarzen und Weißen innerhalb der Deliktgruppen ist höchst unterschiedlich. Während die Zahl der verurteilten weißen Dealer mit der Schwere der Delikte abnimmt, nimmt jene der Schwarzen zu. So findet sich die größte Zahl an Weißen ( $n = 29$ ; 59 Prozent) unter den kleinen Drogenverbrechern, während sich rund die Hälfte der Schwarzen aus der Gruppe der großen Drogendealer rekrutiert. Generell kann daher gesagt werden, dass die Weißen aufgrund leichterere, die Schwarzen aufgrund schwererer Delikte bestraft wurden.

In der Gruppe der *kleinen Dealer* werden Schwarze zu einer signifikant höheren Strafe ( $p = 0,016$  im *U-Test*<sup>8</sup>) verurteilt.<sup>9</sup> Während kleine Dealer mit schwarzer Hautfarbe eine Haftstrafe von rund durchschnittlich rund 21 Monaten aufweisen, beträgt sie für kleine Dealer mit weißer Hautfarbe durchschnittlich rund 13 Monate: Der Unterschied beträgt also acht Monate. Weil Durchschnittswerte durch »statistische Ausreißer« verzerrt sein können, wurden auch die Median-Werte der beiden Gruppen (18 Monate Haft für Schwarze, 12 Monate Haft für Weiße) erhoben. Sie weisen etwas geringere Unterschiede bezüglich der Gefängnisstrafe auf, bestätigen aber den Strafunterschied.<sup>10</sup>

Unter den *großen Dealern* wandern Schwarze im Gegensatz zu Weißen sogar für einen um durchschnittlich 32 Monate signifikant längeren Zeitraum hinter Gitter ( $p = 0,016$ ). Während weiße Drogenverbrecher zu durchschnittlich etwas mehr als zwei Jahren (26,5 Monate) verurteilt werden, sind es bei Schwarzen im Schnitt immerhin 58,5 Monate. Wieder schrumpft der Unterschied bei Berücksichtigung der Median-Werte (48 Monate Haft für Schwarze, 27 Monate Haft für Weiße) geringfügig, bestätigt aber generell den Trend.

Am geringsten ist der Strafunterschied mit durchschnittlich nur etwas mehr als einem Monat bei *mittleren Dealern* mit schwarzer Hautfarbe ( $p = 0,582$ ). Die durchschnittliche Haftdauer in dieser Gruppe beträgt 21 Monate. Weil der Strafunterschied

8 Ein Test der Signifikanz von Daten ist ein Test zur Prüfung der Hypothese, dass Unterschiede zwischen den Daten einer Stichprobe wirkliche Unterschiede zwischen den Daten in der Grundgesamtheit widerspiegeln. In dieser Untersuchung wurden die Signifikanztests mittels des Man-Whitney-Verfahrens (*U-Test*) durchgeführt. Den Signifikanztests liegen zweiseitige (ungerichtete) Hypothesen zugrunde. Dies bedeutet, dass zwar ein Unterschied zwischen zwei Gruppen besteht, über die Richtung des Zusammenhangs aber nichts ausgesagt wird. Damit flossen in die Prüfung keine Erwartungen ein, für welche der beiden Personengruppen (Schwarze und Weiße) eine höhere Haftstrafe erwartet wurde.

Der Signifikanz-Wert vermittelt – stark vereinfacht formuliert – einen Eindruck davon, wie »zufällig« das erhobene Ergebnis ist. Als Kriterium für ein signifikantes Ergebnis gilt, dass der *p*-Wert kleiner gleich 0,05 ist. Ein *p*-Wert von exakt 0,05 bedeutet, dass in fünf von einhundert Fällen ein zufälliges Ergebnis erhoben wurde. Als vereinfachte Faustregel kann gelten, dass der erhobene durchschnittliche Strafunterschied statistisch umso aussagekräftiger ist, je kleiner der dazugehörige *p*-Wert ist.

9 Die Haftstrafen werden in Monaten angegeben und sind dann auf- oder abgerundet, wenn dies die Verständlichkeit der Lektüre verbessert.

10 Der Median-Wert gibt jenen Wert an, der sich bei einer Reihung aller Werte (in diesem Fall Haftstrafen) nach ihrer Größe exakt in der Mitte befindet.

in dieser Gruppe nicht signifikant ist, erfolgt im Folgenden nur dort eine Detailanalyse der mittleren Dealer, wo dies für das Gesamtbild relevant erscheint.

Diese bemerkenswerten Ergebnisse müssen zunächst nichts mit einer selektiven Rechtspraxis der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Menschen mit schwarzer Hautfarbe zu tun haben, wie etwa auf einen ersten Blick auch die geringen (allerdings nicht signifikanten) Strafdifferenzen unter den mittleren Dealern vermuten lassen. Die unterschiedliche Höhe und Form der Strafen könnte damit zu tun haben, dass Schwarze unter den kleinen und großen Dealern schwerwiegendere Tatbestände aufweisen und daher eine differenzierte Behandlung gerechtfertigt, ja sogar geboten scheint. Es ist daher zu untersuchen, ob sich Weiße und Schwarze hinsichtlich strafrechtlich relevanter Faktoren unterscheiden.

In den oben beschriebenen statistischen Analysen zeigt sich allerdings, dass die Strafdifferenzen auch dann aufrecht bleiben, wenn normative Faktoren wie die Vorstrafenbelastung, die Art des gehandelten Suchtgifts, eine Suchtabhängigkeit der Dealer oder eventuelle Milderungs- oder Erschwerungsgründe in die Untersuchung einbezogen werden. Nicht-normative Variablen wie das Geschlecht oder die berufliche Situation der Verurteilten scheiden ebenfalls als alternative Erklärungsfaktoren aus. Wie ist daher diese unterschiedliche Strafzumessung für Schwarze und Weiße zu erklären?

Zwei plausible Vermutungen bieten sich auf den ersten Blick an: Erstens handelten die schwarzen Dealer laut den Urteilen mit höheren Suchtgiftmengen. Und zweitens waren im Gegensatz zu den Weißen viele Schwarze laut Polizei und Gericht zudem im Rahmen einer Großbande tätig.

### 3.3.1 Suchtgiftmengen

Hier muss zwischen den verschiedenen Deliktgruppen unterschieden werden. Die sieben kleinen Dealer mit schwarzer Hautfarbe handelten mit durchschnittlich nur 16 Gramm mehr als die 22 kleinen weißen Dealer.<sup>11</sup> Die durchschnittlich gehandelte Drogenmenge in dieser Deliktgruppe betrug 245 Gramm in üblicher Straßenqualität. Es bleibt mehr als fraglich, ob dieser geringe Unterschied die Strafdifferenz von im Schnitt acht Monate längerer Haft für Schwarze erklären kann, wenn die durchschnittliche Haftdauer in dieser Gruppe 15 Monate beträgt.

Auf den ersten Blick eindeutiger ist die Mengendifferenz unter den großen Dealern. Die weißen Dealer ( $n = 7$ ) handelten laut Gericht mit durchschnittlich rund einem Kilogramm Heroin und Kokain. Bei den Schwarzen ( $n = 13$ ) waren es 1,4 Kilogramm. Dies könnte eine plausible Erklärung für die Strafdifferenz sein. Allerdings beruhen die Mengenangaben, aufgrund derer viele Schwarze verurteilt wurden, auf den Aussagen

---

11 Die Mengenangabe bezieht sich auf Heroin und Kokain in der üblichen Straßenqualität. Dabei gehen die RichterInnen bei Heroin etwa von einem Reinheitsgrad (das ist der Anteil von reinem Heroin oder Kokain an der Gesamtmenge) von 10 Prozent, bei Kokain von rund 50 Prozent aus. Um überhaupt einen Vergleich durchführen zu können, wurden nur jene Dealer erfasst, die mit Heroin und oder Kokain handelten. Dealer anderer Drogen (Speed, Amphetamine, Haschisch, etc.) wurden aus der Analyse ausgeschlossen. Das heißt, dass die Gesamtzahlen der Dealer in dieser speziellen Analyse nicht mit zuvor genannten Zahlen übereinstimmen müssen.

von so genannten anonymen ZeugInnen.<sup>12</sup> Dies war bei den Weißen nicht der Fall. Werden nur jene Schwarze berücksichtigt, die ähnlich wie die Weißen ohne anonyme ZeugInnenaussagen überführt wurden, dann wendet sich das Blatt: Während bei den Weißen die durchschnittliche Drogenmenge an Heroin und Kokain mit einem Kilogramm gleich bleibt, sinkt sie bei den Schwarzen von 1,4 Kilogramm auf 840 Gramm ab.

Damit lässt sich sagen, dass Schwarze im Vergleich zu Weißen zwar aufgrund höherer Suchtgiftmengen verurteilt wurden: Im Unterschied zu Weißen beruhen diese Angaben für Schwarze aber auf den – erstmals in einem Gerichtsverfahren erfolgten – Aussagen von anonymen ZeugInnen.

### 3.3.2 Großbanden

Schwarze in dieser Deliktgruppe weisen zudem die Besonderheit auf, mehrheitlich (11 von 17) von der Justiz einer Großbande (Richtwert: mindestens zehn Mitglieder) zugeordnet worden zu sein. Schwarze, die nicht einer Großbande zugeordnet wurden, kamen etwa mit der gleichen Haftstrafe davon wie Weiße in dieser Gruppe: Schwarze werden damit nicht generell höher bestraft als Weiße. Härter bestraft werden jene Schwarzen, die in einen Konnex zu einer Großbande beziehungsweise zur so genannten »nigerianischen Drogenmafia« gestellt werden. Die Zugehörigkeit zu einer Großbande scheint neben der Drogenmenge auf den ersten Blick ein plausibler Erklärungsfaktor für die eklatante Strafdifferenz von rund 32 Monaten zwischen weißen und schwarzen Großdealern zu sein.

Wiederum muss aber ergänzt werden, dass Dealer schwarzer Hautfarbe unter den großen Dealern nicht nur aufgrund anonymer ZeugInnen, sondern auch mit der erstmaligen Anwendung des »großen Lauschangriffs« (eine richterlich zu genehmigende Audio- und Videoüberwachung) von Polizei und Justiz überführt wurden. Die deutlich höheren Haftstrafen der Schwarzen können sich daher nicht nur durch ihre Mitgliedschaft in einer Großbande erklären, sondern auch dadurch, dass die Strafverfolgungsbehörden besondere Ermittlungsmethoden und anonymen ZeugInnen einsetzten.

In zehn der elf Fälle, wo Schwarze einer Großbande zugezählt wurden, gründete sich die Beweisführung gegen die Schwarzen vor Gericht unter anderem auch auf den Einsatz des »großen Lauschangriffs« (vier Fälle), die Vernehmung von anonymen ZeugInnen (fünf Fälle) oder sogar auf den Einsatz beider Mittel (zwei Fälle). Nur in einem Fall reichte offenbar eine konventionelle Telefonüberwachung aus.

Ganz anders das Bild bei den weißen Dealern: Weder kamen während der Strafverfolgung der große Lauschangriff noch anonyme ZeugInnen, geschweige denn eine Telefonüberwachung zum Einsatz. In zwei Fällen geht aus den Akten hervor, dass weiße Dealer verdeckten Fahndern der Polizei Suchtmittel zu verkaufen versuchten. Eine

12 Laut § 166a Strafprozessordnung (StPO) sieht der Gesetzgeber für jene Fälle, in denen die Identität der unmittelbaren ZeugInnen eines Tatgeschehens verborgen bleiben soll, die Möglichkeit der anonymen Vernehmung vor. Dabei müssen die (als gefährdet angesehenen) ZeugInnen zwar unmittelbar vor Gericht aussagen, jedoch keine Angaben zu ihrer Person und Identität machen (Stopfer 2003, Fuchs 2001, 499). Anonyme ZeugInnen wurden bei den hier untersuchten Verfahren ausschließlich gegen schwarze Verdächtige eingesetzt.

Person wurde laut Urteil beim Grenzübertritt mit Suchtmitteln angetroffen und verhaftet. Während gegen Schwarze mit allen Mitteln des Rechtsstaats vorgegangen wurde, hat es – pointiert formuliert – fast den Anschein, als ob sich (manche) weiße Dealer der Polizei mehr oder weniger selbst ausgeliefert hätten.

#### 4. Die amtliche Konstruktion der »nigerianischen Drogenmafia«

Da die höheren Strafen für Afrikaner in erster Linie mit ihrer Zugehörigkeit zu einer Großbande statistisch zusammenhängen, wird im Folgenden das in der Öffentlichkeit unter dem Schlagwort »nigerianische Drogenmafia« bekannt gewordene Phänomen untersucht. Dabei soll auf Basis der Auswertung von neun Gerichtsurteilen gezeigt werden, dass die amtliche Version von Organisationsgrad und Dimension dieser Tätergruppe durch die erhobenen empirischen Belege nicht gedeckt ist.

##### 4.1 Genese und Konzeption der »nigerianischen Drogenmafia« in Österreich

Historisch gesehen ist die »nigerianische Drogenmafia« in Österreich ein relativ junges Phänomen und hat im Gegensatz etwa zur sizilianischen Mafia (»Cosa Nostra«) mit dem 27. Mai 1999 sogar so etwas wie ein genau bestimmbares Geburtsdatum. Damals wurde im Zuge der größten Razzia der Zweiten Republik der internationalen Drogenkriminalität laut Innenministerium ein Schlag versetzt, den es bis dato in Europa noch nie gegeben habe (Marcher/ Schlegel 1999). »Operation Spring«, so der Codename jener Polizeiaktion, der auch der erstmalige Einsatz des »großen Lauschangriffs« in Österreich vorangegangen war, war allerdings nur der Auftakt einer ganzen Reihe von Großrazzien. Regelmäßig berichten Medien seither über spektakuläre Erfolge der Polizei im Kampf gegen den »kriminellen Würgegriff des nigerianischen Drogenkartells« (N. N., in: Neue Kronen Zeitung, 24.1.2000, 24).

Wie stellt sich nun diese heimische, wenn auch von »Fremden« kontrollierte »Mafia« aus Sicht der Polizei dar? Der Haftantrag gegen den vermeintlichen »Boss« der Organisation vom Mai 1999 gibt darüber Aufschluss. Laut Ermittlungsbehörden handelt es sich um eine »streng hierarchisch aufgebaute Organisation, geleitet von den Prinzipien der Abschottung, des Vertrauens und des Schweigens«, welche permanente »unternehmensähnliche Verbindungen aufweist« und vor allem auf den Suchtmittelbereich spezialisiert ist. Die Tätergruppe ist arbeitsteilig und hierarchisch strukturiert, versucht sich in der »Operationalisierung«<sup>13</sup> von Entscheidungsträgern »in Politik und öffentlichem Leben«, und verfügt über eine interkontinentale »Infrastruktur in Form der Verbindungsstellen, Zwischenstationen für Geldwäscheaktivitäten und Suchtmitteldepots«.

Die polizeiliche Vorstellung der »nigerianischen Mafia« korrespondiert dabei in auffälliger Weise mit der Struktur der italienischen »Cosa Nostra«, die quasi als »ideal-

13 Was die Polizei unter »Operationalisierung« in diesem Fall versteht, geht aus dem Text des Haftantrags leider nicht hervor. Der Kontext lässt vermuten, dass damit die Befürchtung angesprochen wird, die erwähnte Organisation könnte auch Einfluss auf die Behörden ausüben oder diese für ihre Zwecke instrumentalisieren.

typisches« Modell einer kriminellen Organisation dient. Quintessenz dieser allgemeinen Vorstellungen von organisierter Kriminalität ist deren auf Dauer angelegte, hierarchisch-strukturierte und ethnisch homogene Struktur (Lampe 1999, 116). So schildern beispielsweise sowohl der über die »Russen-Mafia« schreibende deutsche Bestsellerautor Jürgen Roth als auch der linksgerichtete Schweizer Soziologe Jean Ziegler die »Kartelle des organisierten Verbrechens« (Ziegler 1998, 19) auf ähnliche Weise. Es sind der »militärisch-hierarchische« sowie der »ethnozentristische« Charakter (Ziegler 1998, 19), der die »Weltmacht« (Roth 1996, 7) der Mafia ausmacht.

Untersuchungen zum Thema des organisierten Verbrechens haben allerdings gezeigt, dass es sich bei dem Bild der quasi parastaatlich organisierten »Cosa Nostra«, das nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in Staatsapparaten wie Polizei und Justiz dominiert, um eine problematische Konstruktion handelt.

Beispielsweise hält die Charakterisierung der »Cosa Nostra« als komplexe und landesweit operierende Organisation in den Vereinigten Staaten einer empirischen Untersuchung nicht stand (Lampe 1999, 205). Selbst in Bezug auf Süditalien ist das Wort »Mafia« mit Vorsicht zu gebrauchen, denn allein schon die Verwendung dieses Begriffs suggeriert die Vorstellung einer Organisation, die dem Begriff entspricht« (Hess 1988/1970, VI).

Die polizeiliche Vorstellung von der »nigerianischen Drogenmafia« als einer unternehmensähnlichen Organisation internationalen Zuschnitts, mit Firmensitz und professionellen Abwehrmaßnahmen gegen eine Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden, gleicht in hohem Maß der späteren medialen Berichterstattung – und folglich dem öffentlichen Bild der nigerianischen Dealergruppe. So berichteten die auflagenstärksten österreichischen Tageszeitungen nach der Großrazzia des 27. Mai 1999 unisono davon, dass die Polizei den Kampf gegen einen »perfekt organisierten kriminellen Weltkonzern« (Grolig 1999, in: Kurier, 29. 5. 1999, 5) aufgenommen und »einen vernichtenden Schlag gegen das nigerianische Drogenkartell« (Hofer et al. 1999, in: Neue Kronen Zeitung, 28. 5. 1999, 10) geführt habe.

#### 4.2 »Nigerianische Drogenmafia« – Fakten und Fiktionen

Im weiteren Folge beschränkt sich meine Untersuchung auf jene vermeintliche Dealergruppe, die durch die »Operation Spring« 1999 zerschlagen wurde und die ihre »Konzernzentrale« in einem China-Lokal im neunten Wiener Bezirk hatte. Als gerichtliches Untersuchungsmaterial wurden aus den vom Straflandesgericht Wien zur Verfügung gestellten Akten sieben Urteile über Personen eruiert, die im Rahmen der »Operation Spring« von der Polizei verhaftet und in der Folge am Straflandesgericht Wien verurteilt wurden. Darüber hinaus wurden noch die zwei Verfahren gegen die beiden mutmaßlichen Bosse des Kartells analysiert.

Eine Erörterung der individuellen Schuld der verurteilten Drogendealer ist hier ebenso wenig ein Thema wie die juristisch höchst diffizile Frage, wann man überhaupt von einer kriminellen Organisation sprechen kann, »da niemand wirklich weiß, was eine kriminelle Organisation ist, zumal die gesetzliche Definition reichlich weit geraten ist«, wie selbst renommierte RechtsexpertInnen beklagen (Fuchs 1995, 431). Demgegen-

über wird im Detail beschrieben, welche Beziehung die sieben verurteilten Afrikaner (allesamt Männer) zum angeblichen »nigerianischen Drogenkartell« unterhielten und inwieweit das gerichtliche Bild des »Kartells« in den ergangenen Urteilen das polizeiliche Bild der »Mafia« bestätigt oder verwirft.

#### 4.2.1 Das »Kartell«

Aus Sicht der RichterInnen wird der Zusammenhang zwischen den einzelnen Angeklagten und dem »nigerianischen Drogenkartell« in einem Urteil so umrissen:

*»Der Angeklagte kam Anfang Februar 1999 über Albanien und Italien nach Traiskirchen in Österreich. Bereits kurz nach seiner Einreise widmete er sich als Mitglied eines weltweit agierenden, aus vorwiegend nigerianischen Suchtgifthändlern bestehenden Drogenhändlerringes dem Verkauf von Heroin und Kokain. Bislang konnten allein in Österreich rund 70 dieser Organisation zugehörige Täter ausgeforscht werden.«*

Ebenso legten die RichterInnen in ihren Entscheidungsgründen dar, wie das China-Lokal »Willkommen« als Firmensitz der hierarchisch organisierten, straff geführten kriminellen Organisation gedient haben soll. Sie erläuterten, wie dort ein reger Suchtgifthandel stattfand, männliche Mitarbeiter angeworben und geschult, falsche Pässe besorgt wurden und wie die Führungsstruktur organisiert wurde. Ein Beispiel aus einer Urteilsbegründung lautet etwa so:

*»Die Zentrale der Organisation stellte das China-Restaurant Willkommen im 9. Bezirk, Währingerstraße dar. Im 1. Stock des Lokals, welches weitgehend für die nigerianischen Suchtgifthändler reserviert war und von wo aus das gesamte Lokal, insbesondere die Zutrittsbewegungen überblickbar waren, hielten sich einerseits regelmäßig Mitglieder höheren Rangs (chairman) auf, trafen sich aber auch die Straßenhändler (Streerunner). ... Sämtliche Mitglieder der Organisation bis hin zu den Straßenverkäufern waren speziell geschult, insbesondere was verschiedene Strategien betraf, um im Falle eines Zugriffs durch die Polizei sich und die Organisation zu schützen.«*

Im Anschluss an die (oft seitenlangen) Beschreibungen, die in vielen Fällen fast wortident aus der Anklageschrift übernommen wurden, begnügte sich die Justiz dann meist mit dem Hinweis, dass sich die Beweise für die zuvor beschriebene Organisation aus dem »großen Lauschangriff«, aus sonstigen polizeilichen Ermittlungsarbeiten oder aus der Aussage von (zumeist anonymen) ZeugInnen ergeben würden. Konkret heißt es etwa in einer Urteilsbegründung:

*»Durch die Sondermaßnahmen nach § 149d Abs. 1 Z3 StPO (so genannter großer Lauschangriff), umfangreiche begleitende Observationsmaßnahmen, zahlreiche Telefonüberwachungen und bezugshabende Zeugenaussagen, die die vorliegenden Ermittlungsergebnisse bestätigten, ist schon erwiesen, dass es sich bei dem oben genannten Chinarestaurant um eine Schaltstelle und Zentrale einer auf Dauer angelegten organisierten Verbindung einer größeren Zahl von Menschen mit zentraler Lenkung ... handelt.«*

Beim vergleichenden Studium der einzelnen Urteile fällt zunächst auf, dass das, was die RichterInnen als eine »weltweit agierende Organisation« beschreiben, dann doch einen äußerst regionalen Charakter aufweist. In der Regel erfährt man in den Urteilen nämlich kaum mehr, als dass im ersten Stock des besagten China-Lokals Geld und Drogenkugeln den Besitzer gewechselt haben. Weder erfährt man etwas über die konkreten

»Umsätze« der Organisation noch über ihre internationalen Verbindungen oder über ihre innere Struktur, und schon gar nicht Details zur Führungsebene.

#### 4.2.2 Die organisierten Kriminellen

Auch wenn sich die RichterInnen mit den Strukturen des »Kartells« nicht im Detail beschäftigten, so setzten sie sich doch sehr eingehend mit der individuellen Schuld der verurteilten Drogendealer und deren konkreten Beziehungen zu dieser »Organisation« auseinander. Was lässt sich demnach nach Akteneinsicht über die sieben verurteilten Drogendealer und ihre kriminellen Aktivitäten sagen?

Zunächst finden sich in Gerichtsakten nur äußerst spärliche biographische Angaben. Lässt man die Zweifel der RichterInnen über die jeweiligen Angaben der Angeklagten zu ihrer Person außer Betracht, ergibt sich folgendes Bild: Vier Dealer sind Nigerianer, die anderen sind Staatsangehörige des Sudans, Kameruns sowie Liberias. Bis auf einen waren sie alle zum Zeitpunkt des Gerichtsurteils unter dreißig Jahre alt, zumeist Asylwerber, die keiner Arbeit oder bloß Gelegenheitsbeschäftigungen nachgingen (und legal auch nicht arbeiten durften).

Alle sieben wurden am Straflandesgericht Wien laut Suchtmittelgesetz § 28 Abs. 4 zu Haftstrafen zwischen 18 Monaten und zehn Jahren verurteilt. Insgesamt wurde die Gruppe zu einer kumulativen Gefängnisstrafe in der Höhe von 39 ½ Jahren verurteilt, durchschnittlich musste jeder für rund fünfeneinhalb Jahre hinter Gitter.

Den verurteilten Afrikanern wird angelastet, mit mehreren Kilogramm Heroin und Kokain in der für Wien typischen Straßenqualität gehandelt zu haben. Da in zwei Urteilen nur sehr unbestimmt von »mehreren hundert Gramm« Heroin und Kokain die Rede ist, ist eine konkrete Quantifizierung der gehandelten Drogenmenge unmöglich. Zählt man nur die genannten Mengen zusammen, summieren sich die gehandelten Drogen auf rund zweieinhalb Kilogramm Heroin und Kokain. Zum Vergleich: Kriminalisten vermuten, dass im Raum Wien allein zweieinhalb Tonnen Heroin pro Jahr konsumiert werden (Edelbacher 1998, 44). Nur in zwei von sieben Fällen wurden auch tatsächlich Drogen von der Polizei sichergestellt, das erste Mal 11,7 Gramm Heroin und 53,6 Gramm Kokain, das zweite Mal 337 Gramm Heroin und 238 Gramm Kokain.

Die RichterInnen ordneten in sechs der sieben Fälle die verurteilten Drogendealer jener kriminellen Organisation zu, deren Zentrale von einer breiten Öffentlichkeit seit der »Operation Spring« im China-Restaurant »Willkommen« angesiedelt wurde. Wie aber wurde dies in den einzelnen Fällen von den RichterInnen begründet?

Interessanterweise kann für die Justiz sowohl der oftmalige Besuch eines Afrikaners im China-Lokal »Willkommen« als auch das völlige Fernbleiben davon eine Zugehörigkeit zur kriminellen Organisation begründen. So besuchte laut polizeilichem Observationsprotokoll ein Sudanese das China-Restaurant insgesamt 144-mal. Dort wurden dem Afrikaner mehrere suchtgiftrelevante Gespräche nachgewiesen – insgesamt soll er laut ZeugInnen rund 200 Gramm Kokain und Heroin gehandelt haben. Die Strafe: fünf Jahre Haft.

Ganz anders der Fall jenes Nigerianers, der laut Justiz mehrmals Drogen in großer Menge (bis zu 1,4 kg Heroin und Kokain) nach Österreich geschmuggelt haben soll. Im

Gegensatz zum Sudanesen pflegte der Nigerianer zwar laut Telefonüberwachungsprotokollen »Kontakte« zu Mitgliedern der »Drogenmafia«, doch hatte er im Überwachungszeitraum nachweislich nie das China-Lokal »Willkommen« besucht. Genau dieser Umstand deutet aber laut Urteil darauf hin, dass der Mann »in nicht unwesentlicher Position in die genannte Organisation eingebunden war«. Die Begründung des Richters: Der verurteilte Dealer wäre durch seine hohe Position in der Organisation so gut informiert gewesen, dass er in der Folge das von der Polizei observierte Restaurant gemieden habe. Das Urteil: acht Jahre Haft.

Neben der Präsenz oder Absenz im China-Lokal »Willkommen« begründeten die RichterInnen ihre Urteile in mehreren Fällen mit dem Verweis auf abgehörte Gespräche (am Telefon oder im China-Restaurant), die eine Zugehörigkeit der Afrikaner zur Drogenmafia belegen würden. Die korrekte Übersetzung der in Ibo (einer nigerianischen Landessprache) geführten Gespräche wurde oftmals angezweifelt. Wie das folgende Beispiel zeigen soll, sind die Gespräche jedenfalls aber auch in der vorliegenden Fassung mehrdeutig.

So bestellte der angebliche »Chairman« des Kartells bei einem weiteren nigerianischen Dealer zehn Gramm Heroin und Kokain. Dieser willigte ein – allerdings unter der Auflage, dass der Deal nicht, wie vom »Chairman« gewünscht, in der McDonalds-Filiale nahe der U-Bahn-Station Schottentor, sondern im Lokal »Willkommen« stattfinden sollte. Allein aus diesem Gespräch schloss der Richter auf einen bedeutenden Stellenwert des Nigerianers in der Organisation, weil er die Drogenübergabe verweigerte, »wenn der Chairman nicht zum Chinesen kommt«.

Hätte die Beweiswürdigung des Richters aber nicht ebenso gut ergeben können, dass der Suchtgifthandel zwischen den belauschten Dealern in so kleinen Dimensionen betrieben wurde, dass dies  *eher* ein Beleg *gegen* als ein Beleg für die Existenz einer internationalen kriminellen Organisation war? Statt dessen gewinnt der Richter bereits aufgrund eines Mini-Deals von zehn Gramm Aufschluss über die Position des »Angeklagten« im Kartell.

Wiederholt ist in einigen der Urteilen davon die Rede, dass die verurteilten Afrikaner »Kontakt« zu anderen Mitgliedern der »nigerianischen Drogenmafia« hatten. Eine Durchsicht der sechs Fälle, die der »nigerianischen Drogenmafia« zugeschrieben wurden, lässt aber vor allem erkennen, dass sich die RichterInnen über die Einordnung der Dealer in die interne Hierarchie der Organisation äußerst unsicher waren. So wird dem zuvor erwähnten Sudanesen gegen Ende des Urteils bescheinigt, eine »nicht unbedeutende Stellung in der Organisation« innegehabt zu haben. Einem anderen Dealer aus Kamerun wird wiederum nachgesagt, den Ruf des »flinksten Fingers« beim Verpacken von Suchtgift in der Organisation gehabt zu haben. Beliebt ist auch die Formulierung, wonach der Verurteilte in »nicht unwesentlicher Position« in die Drogenmafia eingebunden war. Es fehlen jedoch konkrete Angaben darüber, wer die führenden Personen des Kartells waren und in welcher Beziehung diese zu den hier untersuchten Fällen standen. Ein Grund dafür dürfte sein, dass den ermittelnden BeamtInnen, aber auch der Justiz die vermeintlichen Bosse des Kartells im Zuge der Verfahren »abhanden« kamen.

In sechs von sieben Fällen ordneten die RichterInnen die Dealer der kriminellen Organisation zu. In nur einem Fall verurteilte ein Richter einen Nigerianer zwar aufgrund seiner Drogengeschäfte zu vier Jahren Haft, sprach ihn aber vom Vorwurf frei, Mitglied einer kriminellen Organisation zu sein. Interessanterweise ist der Fall dieses Mannes nicht wesentlich anders als der jenes Dealers, der als Kartellmitglied verurteilt wurde. Der Nigerianer besuchte das China-Lokal 191-mal, und zwar bis zu 11-mal täglich. Videosequenzen zeigten ihn bei 13 suchtgiftrelevanten Handlungen. Zudem belasteten ihn auch die Audio-Überwachung des Lokals sowie die Telefonüberwachung. Anders als in den vorherigen Fällen reichte dem Richter der »Kontakt« zu anderen Organisationsmitgliedern nicht aus, um eine Mitgliedschaft in der Organisation zu begründen. Die Begründung dafür: Der Mann habe zwar im »Rahmen eines organisatorischen Zusammenschlusses einer größeren Anzahl von Personen« als Straßenverkäufer Suchtgift in Verkehr gesetzt, »eine darüber hinausgehende, aktive Mitwirkung an der Organisation« sei jedoch nicht belegbar.

#### 4.2.3 Das kopflose »Drogenkartell«

Der im Rahmen der »Operation Spring« festgenommene, vermeintliche Boss des »Drogenkartells« stellte für die Medien eine Sensation dar. Jahrelang hatte der Mann, den sie »Sir« nannten, laut den Angaben der Polizei ein perfektes Doppelleben geführt. Während sich Charles Ofoedu laut Polizeiangaben öffentlich als armer Schriftsteller und honoriges Mitglied der *African community* gerierte, dirigierte der Nigerianer »per Wertkartenhandy« angeblich sein »Drogenkartell« (N. N. 1999, in: Kurier, 28. 5. 1999, 10). Im Haftbefehl der Bundespolizeidirektion Wien gegen Ofoedu wurde der Nigerianer wörtlich als »Kopf der kriminellen Organisation« mit Kontakten in das Afro-Asiatische Institut, zur Universität Wien sowie zur UNO-City bezeichnet (Bundespolizeidirektion Wien 1999).

Tatsächlich war im Urteil von der Rolle Ofoedus als Drogenboss der nigerianischen Drogenmafia nicht mehr die Rede. Ofoedu soll Drogengelder ins Ausland überwiesen und dafür insgesamt 10.000 Schilling (!) (ca. 727 €) Provision kassiert haben und wurde dafür zu acht Monaten bedingt verurteilt. Das Urteil stellte für die Exekutive eine Blamage dar, stand sie doch – nach dem ersten großen Lauschangriff und der bis dahin größten Razzia in der Geschichte der Zweiten Republik – plötzlich mit einem »kopfloren Drogenkartell« da (Kravagna/ Staudinger, in: Format, 30. 8. 1999, 35–36).

Der Richter stellte in seiner Entscheidungsbegründung nur fest, dass sich im China-Restaurant »Willkommen« ein »blühender Suchtgifthandel etabliert« hatte. Im Urteil war weder von einer kriminellen Organisation noch von einem »weltweit agierenden« Kartell die Rede.

Sechs Jahre nach der »Operation Spring« ist die Rolle der angeblichen Nummer 2 des Kartells noch immer ungeklärt. Im Mai 2001 verurteilte das Straflandesgericht den damals 34-jährigen Nigerianer Emmanuel Ch. als zweiten »Kopf« der Dealergruppe im China-Lokal »Willkommen« zu zehn Jahren Haft. Laut den Aussagen von zum Teil anonymen ZeugInnen sei der Boss immer an jenem Tisch gesessen, der den so genannten »Leadern« vorbehalten war. Der Richter bemerkte anlässlich der Urteilsverkündung

über den Angeklagten: ein »Massenmörder unserer Jugend« (m. s., in: Die Presse, 9. 5. 2001, 12).

Mehr als ein Jahr später kam es zu einer Überraschung. Emmanuel Ch. wurde im September 2002 im zweiten Rechtsweg freigesprochen, und das erste Urteil wurde für nichtig erklärt. Dafür war ausschlaggebend, dass jener anonyme Zeuge, der den Nigerianer im ersten Prozess massiv belastet hatte, seine Aussagen zurückzog, weil er laut eigener Aussage die ihm dafür zugesagte Strafmilderung nicht erhielt (N. N., in: Die Presse, 11. 9. 2002, 30). Der Freispruch gegen Emmanuel Ch. ist allerdings aufgrund eines Einspruchs der Staatsanwaltschaft nach wie vor nicht rechtskräftig. Bei Redaktionsschluss für diesen Artikel war der wieder aufgerollte Prozess noch nicht beendet.

#### 4.3 *Der amtliche Beitrag zur »nigerianischen Drogenmafia«*

Auch wenn in der Mehrzahl der mir vorliegenden Gerichtsurteile von einem weltweiten »Drogenkartell« die Rede ist, so bleiben dessen Struktur und Funktionsweise doch verdächtig tief im Dunkeln. Bei genauer Durchsicht der Urteile lässt sich die polizeiliche Konzeption der »nigerianischen Drogenmafia« als einer unternehmensähnlich strukturierten, weltweit agierenden, staatsfeindlichen Organisation, die sogar vor der »Operationalisierung« von EntscheidungsträgerInnen in Politik und öffentlichem Leben nicht zurückschreckt, nicht aufrechterhalten.

Zwar ist es gut möglich, dass die Verurteilten, die in Wien mit Drogen handelten, andere afrikanische Dealer kannten und in einem dichten Beziehungsnetz ihren Suchtgiftgeschäften nachgingen. Doch es scheint ziemlich unrealistisch, dass sie dies in Zusammenarbeit mit einer unternehmensähnlichen, streng hierarchisch organisierten, ja fast staatsähnlichen, kriminellen Organisation getan haben – wie dies Polizei und Justiz wissen wollen. Zumindest finden sich in den gerichtlichen Akten dazu keine überzeugenden Belege oder detaillierteren Ausführungen. Die Auswertung der gerichtlichen Akten lässt daher die Schlussfolgerung zu, dass eine übertriebene Interpretation der Strafverfolgungsbehörden aus einer Gruppe von tatsächlichen oder vermeintlichen Dealern afrikanischer Herkunft eine kriminelle, zentral gelenkte und perfekt organisierte Organisation gemacht hat.

Die »nigerianische Drogenmafia« in Österreich – beziehungsweise deren Bild in der Öffentlichkeit – scheint damit eher eine amtliche Konstruktion als ein getreues Abbild der »Wirklichkeit« zu sein. Diese These wird meiner Ansicht nach durch die mangelnden empirischen Belege für die Existenz einer »nigerianischen Mafia« in Österreich bestätigt – die Belege stützen sich meist auf »Kontakte« zwischen den Verurteilten. Dabei mag eine Rolle spielen, dass generell auch offizielle Vorstellungen der Strafverfolgungsbehörden über organisierte Kriminalität durch »mythische Elemente« charakterisierbar sind, die wenig mit der Realität krimineller Machenschaften zu tun haben. Kennzeichnend dafür sind etwa die »mirakulösen Kompetenzen«, die der kriminellen Organisation zugeschrieben werden, aber auch deren weltweite Vernetzung und staatsbedrohende Machenschaften (Besozzi 2002, 147). All dies sind Elemente, die auch der »nigerianischen Drogenmafia« zugesprochen werden, obwohl sich deren Mitglieder aus einer Gruppe marginalisierter Asylwerber rekrutier(t)en, die ihre Suchtgiftgeschäf-

te relativ auffällig in einem »China-Lokal« abwickelten. Zudem kommt, dass polizeilich produziertes Wissen über organisierte Kriminalität auch einer Logik folgt, die ein spezifisches Bild dieses schwer fassbaren Phänomens begünstigt, wie im nächsten Teilkapitel ausgeführt wird.

Es ist wichtig, anzumerken, dass damit *nicht* die individuelle Schuld oder Unschuld jener Afrikaner bewertet werden soll, die am Straflandesgericht Wien verurteilt wurden. Dies ist zu Recht Gegenstand von Gerichtsverfahren. Zudem soll auch gar nicht behauptet werden, dass es so etwas wie eine »nigerianische Drogenmafia« nicht vielleicht irgendwo auf der Welt geben mag. Doch die hier untersuchten Fälle können schwer als Beleg für die Existenz eines »Drogenkartells« in Wien angeführt werden. Zwangsläufig stellt sich damit die Frage, warum und auf welche Weise rechtsstaatliche Organisationen wie Polizei und Justiz zur problematischen Konstruktion der »Nigeria-Connection« beigetragen haben.

#### 4.3.1 Die Polizei

Es gibt eine Reihe guter Gründe, warum polizeilich produziertes Wissen über organisierte Kriminalität die tatsächlichen Verhältnisse nicht unbedingt authentisch widerspiegelt. Erstens bedingt schon die ausschließliche Konzentration auf die Strafverfolgung eine überaus enge, funktionale Sicht der Dinge. Zweitens liegt für die Exekutive schon aus Gründen der organisationsinternen Kommunikation ein einheitliches und damit zwangsläufig reduziertes Bild von organisierter Kriminalität nahe. Drittens fördert ein innerbürokratischer Wettbewerb um Ressourcen und Anerkennung ein bestimmtes Bild des organisierten Verbrechens (Kelly 1978, 387, zit. in: Lampe 1999, 118–119).

Die »Griffigkeit der verwendeten militärisch-bürokratischen Kategorien« des »Cosa-Nostra«-Modells, das unmittelbar den Erfahrungshorizont der in ähnlich organisierte Strukturen eingebundenen (meist männlichen) PolizeibeamtenInnen anspricht, wird oft als Erklärung dafür herangezogen, dass kriminelle Netzwerke als hierarchisch strukturierte Organisation gedeutet werden (Lampe 1999, 119). Anders gesagt: Die zuständigen BeamtenInnen des Staatsapparats sehen den kriminellen »Feind« offenbar gerne oder mangels alternativer Vorstellungen in ähnlicher Weise organisiert, wie sie es selbst sind: hoch zentralisiert, weisungsgebunden, strikten Verhaltensnormen unterworfen – mit dem Anspruch auf Herrschaft über ein Territorium oder einen Fachbereich. Die hierarchische Deutung der Verhaltensstrukturen afrikanischer Dealergruppen im China-Restaurant »Willkommen« durch Beamte des österreichischen Sicherheitsapparates ist aus den Akten ersichtlich.

#### 4.3.2 Die Justiz

Schwieriger ist zu bestimmen, warum die Justiz in aller Regel die Existenz eines »Kartells« nicht in Frage stellte, aber ein augenscheinliches Desinteresse an den Tag legte, sich mit diesem näher auseinander zu setzen. Denselben Schluss – wenn auch mehr aus persönlicher Enttäuschung über die mangelnde Unterstützung der Exekutive durch die Justiz – zog auch der damalige Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Michael Sika. Er beklagte sich ein paar Monate nach der »Operation Spring« in Medien bitter

darüber, dass »das Drogenkartell bei Gericht in Appetithappen zerhackt wird: diejenigen Verdächtigen, denen man Drogenhandel nachweisen kann, werden nach dem Suchtmittelgesetz abgestraft. Die dahinterstehende kriminelle Organisation wird justiziell nicht oder nur ungenügend berührt« (Sika, zit. in: Staudinger/ Weber, in: Format, Nr. 36, 49).

Mangels einer besseren Erklärung scheint es durchaus plausibel, dass die Justiz zwar an der Aburteilung der Drogendealer interessiert war – es aber für die RichterInnen, vielleicht einfach aus Gründen eines unerwünschten zusätzlichen Arbeitsaufwandes, überhaupt keinen Anreiz gab, das vermeintliche »Kartell« genauer zu analysieren, geschweige denn, seine Existenz im Detail zu hinterfragen. Es kann demnach aber auch nicht davon gesprochen werden, dass die Existenz der »nigerianischen Drogenmafia« im Gerichtssaal überprüft und bestätigt worden wäre.

## 5. Die Ergebnisse im Überblick und offene Fragen

Die statistischen Analysen von Gerichtsakten des Straflandesgerichts Wien aus den Jahren 1999–2001 zeigen, dass schwarze Dealer generell zu höheren Strafen als weiße Dealer verurteilt werden. Im unteren Strafenbereich (Höchststrafe fünf Jahre) sind die Strafdifferenzen zwischen Schwarzen und Weißen von durchschnittlich knapp acht Monaten nur unzureichend mit der größeren Menge an Suchtgift zu erklären, die von afrikanischen Dealern gehandelt wird. Im oberen Strafenbereich (Höchststrafe 15 Jahre) erklären sich die Strafdifferenzen von durchschnittlich zweieinhalb Jahren zwischen Schwarzen und Weißen laut der statistischen Analyse sowohl durch die vermeintliche Zugehörigkeit vieler afrikanischer Dealer zu einer Großbande (»nigerianische Drogenmafia«) als auch durch die selektive Behandlung dieser Gruppe durch die Strafverfolgungsbehörden. Die schwer erklärbaren geringfügig höheren Strafen für kleine Dealer und die besondere Behandlung größerer Dealer (durch den exklusiven Einsatz von anonymen ZeugInnen und den erstmaligen Einsatz des Lauschangriffs) scheinen eine spezielle Rechtspraxis gegenüber Menschen schwarzer Hautfarbe erkennen zu lassen.

Die spezielle Bekämpfung von besonders gefährlichen Drogendealern oder einer »nigerianischen Drogenmafia« wäre an sich nachvollziehbar. Im vorliegenden Fall scheint diese Rechtfertigung allerdings aus drei Gründen problematisch. Erstens, weil weder die polizeiliche noch die gerichtliche Aktenlage ein Abbild von der »realen« Suchtmittelkriminalität in Wien zeichnet und damit die Dimension der afrikanischen Suchtgiftkriminalität möglicherweise völlig überbewertet wird. Dies zeigt sich etwa daran, dass im Jahr 1999 die »nigerianische Drogenmafia« im Mittelpunkt des polizeilichen Interesses stand, obwohl es laut Suchtmittelreport 1999 türkische Kriminelle und Tätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien waren, die etwa den internationalen Heroinhandel in Bezug auf Wien dominierten (Bundesministerium für Inneres 2000). Zweitens, weil es sich bei der so genannten »nigerianischen Drogenmafia« eher um eine amtliche Konstruktion als um ein authentisches Abbild von organisierter Kriminalität in Wien handelt. Und drittens, weil die Fehl- und Umdeutung einer Gruppe von kriminellen Afrikanern in eine besonders gefährliche »nigerianische Mafia« in einem politi-

schen Umfeld erfolgte, das durch die Politisierung des Migrationsthemas in Verknüpfung mit organisierter Kriminalität gekennzeichnet war und ist.

Die Untersuchung scheint die Vermutung zu bekräftigen, dass das schlechte Image der AfrikanerInnen als ethnische Gruppe in Österreich und die in Massenmedien immer wieder reproduzierten Stereotypen auch die Strafverfolgung beeinflussen. Angesichts der Fixierung der öffentlichen Diskussion auf die steigende AusländerInnenkriminalität und insbesondere auf die hohe Kriminalitätsrate unter AsylwerberInnen sollte daher verstärkt vermuteten Diskriminierungstendenzen von Polizei und Justiz gegenüber einzelnen AusländerInnengruppen nachgegangen werden. Auch erscheint es sinnvoll, zu untersuchen, ob sich etwa die ethnische Struktur im Drogen-Straßenhandel verändert hat: Dies war im Zuge von Migration vor allem bei schlecht bezahlten, unattraktiven oder gefährlichen Tätigkeiten (Reinigungsdienste, Pflegedienste, Bauwirtschaft) der Fall. Mit dieser Feststellung soll nicht der Drogenhandel relativiert, sondern verdeutlicht werden, dass bekannte globale und ökonomische Veränderungs- und Verdrängungsprozesse auch in diesem Bereich wirken. Zudem wäre es interessant, zu erforschen, ob die mediale Berichterstattung über die Aktivitäten afrikanischer Dealer und deren Anteil in der polizeilichen Anzeigenstatistik nicht in krassem Gegensatz zur kaum thematisierten und deshalb vermutlich kaum als spektakulär wahrgenommenen Entwicklung des Suchtgiftkonsums in Wien steht. In diesem Sinn ist weitere Forschung nicht nur notwendig, sondern sehr willkommen.

## Literatur

- AHDA (Association for Human Rights and Democracy in Africa) (2002) *A Study on Immigrants Experiences of Racism and Discrimination in Austria*. Unveröffentlichter Forschungsbericht. Wien.
- Ajaegbu, Walter Chukwubuike (2000) *Das Leben von AfrikanerInnen in Österreich. Ein kommentierter Situationsbericht*. Der Grüne Klub im Rathaus. Wien.
- APA (Austria Presse Agentur) (2004) *Kriminalitätsstatistik sorgt für Streit*, Nr. 512, 24. 11. 2004.
- APA (Austria Presse Agentur) (1999) *Presserat verurteilt FPÖ-Inserat*, Nr. 218, 1. 10. 1999.
- Beclin, Katharina (2005) *Was Daten verschweigen. Sind tatsächlich 40% der Asylwerber in Österreich »Kriminelle«? Ein Plädoyer für mehr Sorgfalt und Skepsis bei der Interpretation statistischer Daten*. In: Salzburger Nachrichten, 8. 2. 2005, 6.
- Besozzi, Claudio (2002) *Organisierte Kriminalität: zur sozialen Konstruktion einer Gefahr*. In: *Angewandte Sozialforschung*, Nr. 3/4, 133–151.
- Bischof, Phillip/ Soyer, Richard (2001) *SMG – Suchtmittelgesetz und Verordnungen*. Wien.
- Brodesser, Daniela (2002) *»In Between«. Lebenswelten westafrikanischer Migrantinnen in Wien*. Diplomarbeit an der Universität Wien.
- Bundesministerium für Inneres – Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität (2000) *Jahresbericht 1999*. Wien.
- Bundespoleizeidirektion Wien (1999) *Haftbefehl gegen Charles Ofoedu*. Zahl: II-7res/ SB/ 9. Wien.
- Ebermann, Erwin (Hg.) (2002) *Afrikaner in Wien. Zwischen Mystifizierung und Verteufelung. Erfahrungen und Analysen*. Hamburg/ Münster/ Berlin.
- Edelbacher, Max (1998) *Organisierte Kriminalität in Österreich und Europa*. In: Edelbacher, Max (Hg.) *Organisierte Kriminalität in Europa. Die Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität*. Wien, 15–65.
- Eisenbach-Stangl, Irmgard (2003) *Die Drogen, die Fremden und die Polizei. Polizeiliche Proaktivität und Anzeigenentwicklung*, verfügbar unter: [http://www.vws.or.at/publikationen/Eisenbach-Stangl\\_Jahrbuch\\_03.pdf](http://www.vws.or.at/publikationen/Eisenbach-Stangl_Jahrbuch_03.pdf), 10. 10. 2004.
- ERCOMER (European Research Centre on Migra-

- tion and Ethnic Relations) (2002) *Racism and Cultural Diversity in the Mass Media. An Overview of Research and Examples of Good Practice in the EU Member States 1995–2000 on Behalf of the European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia*. EUMC. Wien.
- Foregger, Egmont et al. (1998) *Suchtmittelgesetz: Kurzkommmentar samt einschlägiger Bestimmungen in EG-Recht, internationalen Verträgen, Verordnungen und Erlässen*. Wien.
- Fuchs, Helmut (1995) *Grundsatzdenken und Zweckrationalität*. In: Fuchs, Helmut/ Brandstetter, Wolfgang (Hg.) *Festschrift für Winfried Platzgummer*. Wien, 425–450.
- Fuchs, Helmut (2001) *Verdeckte Ermittler – anonyme Zeugen*. In: *Österreichische Juristen-Zeitung*, Nr. 13, 495–504.
- Grolig, Peter (1999) *Das Netzwerk der Drogendealer*. In: *Kurier*, 29. 5. 1999, 9.
- Hader, Elisabeth/ Friebe, Barbara (2002) *Afrikaner und Justiz in Wien*. In: Ebermann, Erwin (Hg.) *Afrikaner in Wien. Zwischen Mystifizierung und Verteufelung. Erfahrungen und Analysen*. Hamburg/ Münster/ Berlin, 166–171.
- Haller, Birgitt (2001) *Wie ist die Haltung der Exekutive gegenüber Fremden in Österreich und wie geht sie mit diesen um?* Forschungsbericht des Instituts für Konfliktforschung. Wien.
- Hess, Henner (1988/1970) *Mafia. Zentrale Herrschaft und lokale Gegenmacht*. Tübingen (3. Auflage).
- Hofer, Markus et al. (1999) *Mit der größten Polizeirazzia in der Geschichte der Zweiten Republik...* In: *Neue Kronen Zeitung*, 28. 5. 1999, 10.
- Karatzman-Morawetz, Inge/ Stangl, Wolfgang (1999) *Zur regionalen Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich. Ein empirischer Vergleich von acht Gerichtshöfen erster Instanz im Jahr 1996*. In: *Österreichische Juristen-Zeitung*, Nr. 7, 260–266.
- Kelly, Robert (1978) *Organized Crime: A Study in the Production of Knowledge by Law Enforcement Specialists*. Dissertation, City University of New York.
- Klenk, Florian (2005) *Das verlorene Paradies*. In: *Falter*, Nr. 3, 8–9.
- Kodek, Gerhard/ Fabrizy, Ernst-Eugen (1998) *Das neue österreichische Suchtmittelgesetz*. Wien (3. Auflage).
- Kravagna, Simon (2000) *Wir haben keine Rambos*. Interview mit Wiens Polizeipräsidenten Peter Stiedl über die Methoden der Sondertruppe SEK und Aggressionshandlungen von Afrikanern. In: *Format*, Nr. 25, 49.
- Kravagna, Simon/ Staudinger, Martin (1999) *Das kopflose Drogenkartell*. In: *Format*, Nr. 35, 38–39.
- Lampe, Klaus v. (1999) *»Organized Crime«: Begriff und Theorie organisierter Kriminalität in den USA*. Frankfurt a. M./ Berlin et al.
- Langer, Wolfgang (1994) *Staatsanwälte und Richter. Justizielles Entscheidungsverhalten zwischen Sachzwang und lokaler Justizkultur*. Stuttgart.
- Mansell, Jürgen (1989) *Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern: eine empirische Untersuchung zur Kriminalisierung durch formelle Kontrollorgane*. Europäische Hochschulschriften. Reihe XXXII Soziologie. Bd. 163. Frankfurt a. M.
- Marchart, Oliver (2005) *Der Falter und die Wut. Zur Berichterstattung über Drogen im Votivpark in der Zeitschrift »Falter«*, verfügbar unter <http://www.malmoe.org/artikel/widersprechen/826>. 5. 3. 2005.
- Marcher, Daniela/ Schlegl, Eva (1999) *Razzia war erst der Anfang*. In: *Kleine Zeitung*, 29. 5. 1999, Lokalteil.
- Matouschek, Bernd (1999) *Böse Worte? Sprache und Diskriminierung. Eine praktische Anleitung zur Erhöhung der sprachlichen Sensibilität im Umgang mit den Anderen*. Grüne Bildungswerkstatt. Wien.
- m. s. (2001) *Operation Spring: Neun Jahre Haft für Drogendealer*. In: *Die Presse*, 9. 5. 2001, 12.
- N. N. (1999) *Chef der Dealerbande tarnte sich als »armer Künstler«*. In: *Kurier*, 28. 5. 1999, 10.
- N. N. (2000) *Ein dramatischer Flop?* In: *Neue Kronen Zeitung*, 24. 1. 2000, 24.
- N. N. (2002) *Drogenprozess: Freispruch statt neun Jahre Haft*. In: *Die Presse*, 11. 9. 2002, 30.
- Ottomeyer, Klaus (1999) *Die Haider-Show: Zur Psychopolitik der FPÖ*. Klagenfurt.
- Pallin, Franz et al. (1989) *Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich*. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. B.
- Pilgram, Arno (2003) *Migration und Innere Sicherheit*. In: Fassmann, Heinz/ Stacher, Irene (HgInnen) *Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht*. Klagenfurt/ Celovec, 305–339.
- Pilgram, Arno (2004) *Zahlenspiel mit Opfern. Vier von zehn Flüchtlingen sind kriminell? Wer die*

- Statistik richtig liest, kommt auf niedrigere Zahlen.* In: Falter, Nr. 49, 16.
- Roth, Jürgen (1996) *Die Russen-Mafia. Das gefährlichste Verbrechersyndikat der Welt.* Hamburg.
- Schwaighofer, Klaus (1998) *Das neue Suchtmittelrecht: Einführung, Verordnungen, Erlässe.* Wien.
- Sohler, Karin (2000) *Vom »Illegalen« zum »inneren Feind«: Ausgrenzung, Kriminalisierung und rassistische Konstruktionen im Sicherheitsdiskurs.* In: Kurswechsel, Nr. 1, 53–64.
- Staudinger, Martin/ Weber, Andreas (1999) *Mafia unterwandert Politik.* Interview mit dem Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Michael Sika. In: Format, Nr. 36, 40.
- Stock, Jürgen/ Kreuzer, Arthur (1996) *Drogen und Polizei. Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung.* Bonn.
- Stopfer, Valentina (2003) *Anonyme Zeugen.* Dissertation an der Paris-Lodron Universität Salzburg.
- Tonry, Michael (1995) *Malign Neglect. Race, Crime and Punishment in America.* New York.
- Weiss, Hilde (2000) *Alte und neue Minderheiten. Zum Einstellungswandel in Österreich 1984–1998.* In: SWS-Rundschau, Nr. 1, 25–42.
- Wodak, Ruth (2000) *Buschneger im Hemd,* verfügbar unter <http://www.univie.ac.at/linguistics/forschung/wittgenstein/critics/gesPolAuf.htm>, 25. 4. 2004.
- ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit (2002). *Rassismus Report 2001: Einzelfall-Bericht über rassistische Übergriffe und Strukturen in Österreich.* Wien.
- Ziegler, Jean (1998) *Die Barbaren kommen: Kapitalismus und organisiertes Verbrechen.* München.

*Kontakt: [simon.kravagna@kurier.at](mailto:simon.kravagna@kurier.at)*